



Fast & Fluid Management B.V.
PO Box 220
2170 AE Sassenheim
Niederlande
www.fast-fluid.com

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote von und sämtliche Verträge mit Fast & Fluid Management B.V. bezüglich der Lieferung sämtlicher Produkte sowie Komponenten und Teile für diese („Vertragsprodukte“) und/oder bezüglich der Erbringung von Leistungen („Vertragsleistungen“) durch Fast & Fluid Management B.V. Wenn in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen auf FAST & FLUID Bezug genommen wird, ist dies ein Bezug auf das betreffende Unternehmen, das die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat.

2. Anwendbarkeit

Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen darf nur schriftlich unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen, auf die sich die Abweichung bezieht, abgewichen werden. Eine von der anderen Partei gewünschte Abweichung ist für FAST & FLUID nur verbindlich, wenn sie von FAST & FLUID schriftlich genehmigt worden ist. Unbeschadet des Vorstehenden ist FAST & FLUID berechtigt, seine Genehmigung per E-Mail zu erteilen.

3. Angebote und/oder Zustandekommen des Vertrags

Wenn die andere Partei einen Auftrag erteilt hat, wird der Vertrag wirksam, nachdem der anderen Partei die Auftragsbestätigung von FAST & FLUID zugegangen ist oder FAST & FLUID bekanntgegeben hat, dass FAST & FLUID mit der Vertragsausführung begonnen hat, es sei denn, FAST & FLUID teilt der anderen Partei sofort mit, dass FAST & FLUID vom Vertrag Abstand nimmt. Angebote von FAST & FLUID sind unwiderruflich und erlöschen 60 Tage nach der Unterbreitung, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Gezeigte oder bereitgestellte Muster oder Modelle werden nur als Anhaltspunkte betrachtet, ohne dass die gelieferten Vertragsprodukte ihnen entsprechen müssen.

4. Ergänzung des Vertrags

Auf Wunsch der anderen Partei führt FAST & FLUID von der anderen Partei vorgeschlagene Änderungen des Auftrags durch, vorausgesetzt, dass diese für FAST & FLUID in angemessener Weise machbar sind und innerhalb eines angemessenen Zeitraums bei FAST & FLUID angefordert werden. Das Recht von FAST & FLUID, dies zusätzlich zu berechnen, bleibt hiervon unberührt.

5. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich frei Frachtführer Sassenheim (“FCA“ Sassenheim Incoterms 2010) und zuzüglich Mehrwertsteuer.

6. Lieferung/Lieferzeit

6.1 Die mit FAST & FLUID vereinbarte Lieferzeit gilt als Anhaltspunkt und nicht als letzte Frist.

6.2 Die Lieferung erfolgt frei Frachtführer Sassenheim (“FCA“ Sassenheim Incoterms 2010). FAST & FLUID ist weder verantwortlich noch haftet FAST & FLUID für den Import, Export und Transit der an ihren Bestimmungsort gelieferten Vertragsprodukte.

6.3 FAST & FLUID ist berechtigt, die Vertragserfüllung etappenweise vorzunehmen.

6.4 FAST & FLUID behält sich das Recht vor, den Auftrag aufzuheben und vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadenersatz oder zur Entschädigung für Kosten jedweder Art



verpflichtet zu sein, wenn FAST & FLUID davon ausgehen kann, dass seinen Mitbewerbern oder verbundenen Unternehmen seiner Mitbewerber das betreffende Objekt oder das mit ihm verbundene vertrauliche Knowhow durch die Vertragsausführung direkt oder indirekt zugänglich werden könnte.

7. Zahlung

- 7.1 Die Zahlung ist wie folgt zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart wird: 100 % der Auftrags-Gesamtsumme innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
FAST & FLUID sendet der anderen Partei eine Rechnung über die Auftrags-Gesamtsumme zu. Sollte die andere Partei zuvor eine Rechnung nicht erhalten haben, wird sie dadurch nicht von ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung entbunden.
- 7.2 Rechnungen von FAST & FLUID sind in der von FAST & FLUID angegebenen Weise zu bezahlen. Die Zahlung ist wirksam in der vereinbarten Währung ohne Aufrechnung, Abzug oder Aussetzung zu leisten.
- 7.3 Ist eine Zahlung überfällig, so werden sämtliche anderen ausstehenden Zahlungen der anderen Partei, unabhängig davon, ob FAST & FLUID diesbezüglich bereits eine Rechnung vorgelegt hat, sofort fällig und zahlbar.
- 7.4 Ist eine Zahlung überfällig, so ist die andere Partei zur Zahlung von Zinsen auf den ausstehenden Betrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (der für Handelsverträge anwendbar ist) zuzüglich 3 % mit Wirkung ab dem als letzte Zahlungsfrist vereinbarten Tag bis einschließlich des Tages, an dem der Schuldner den Betrag in voller Höhe beglichen hat, verpflichtet.
- 7.5 Kommt die andere Partei einer oder mehreren ihrer Pflichten nicht nach, so gehen sämtliche zur Erlangung der Zahlung entstehenden angemessenen außergerichtlichen Kosten zu ihren Lasten, hierzu zählen in jedem Falle die Kosten von Inkassobüros, Gerichtsvollziehern und Anwälten. FAST & FLUID ist befugt, diese Kosten auf 15 Prozent des fälligen Betrags festzulegen. Von den Bestimmungen dieses Absatzes bleiben die sonstigen FAST & FLUID kraft Gesetzes oder dieser Geschäftsbedingungen zustehenden Rechte unberührt.
- 7.6 Die andere Partei ist zur Erstattung sämtlicher FAST & FLUID in angemessener Weise entstandenen Kosten im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren verpflichtet, bei denen auf gänzliches oder überwiegendes Verschulden der anderen Partei erkannt wird. Zu diesen Kosten gehören in jedem Falle die Kosten von externen Sachverständigen, Gerichtsvollziehern und Anwälten usw., auch insoweit, wie der Betrag den von den Gerichten zugesprochenen Betrag übersteigt.
- 7.7 Von der anderen Partei oder in ihrem Namen geleistete Zahlungen werden auf die Begleichung der ausstehenden Zinsen und anschließend auf die Schuldsommen in der Reihenfolge der Zeitdauer, für die sie bereits ausstehend sind, angerechnet, unabhängig von etwaigen gegenteiligen Anweisungen der anderen Partei.
- 7.8 Einwendungen gegen die Rechnung darf die andere Partei nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum machen.

8. Ausgedehnter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Eigentumsrecht an den gelieferten Vertragsprodukten bleibt als Sicherheit für sämtliche Forderungen, die FAST & FLUID gegenüber der anderen Partei und ihren Konzerngesellschaften auf der Grundlage der derzeitigen und zukünftigen Geschäftsbeziehung zustehen, vorbehalten. Bei laufender Rechnung ist das vorbehaltene Eigentumsrecht als Sicherheit für die FAST & FLUID zustehende Saldoforderung zu betrachten.

- 8.2 Die Verarbeitung der Vertragsprodukte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen („Vertragsprodukte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen“) erfolgt immer im Namen von FAST & FLUID. Werden die Vertragsprodukte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, gemeinsam mit anderen Artikeln verarbeitet, erwirbt FAST & FLUID das Miteigentum an dem neuen Artikel, und in diesem Fall entspricht der Miteigentumsanteil von FAST & FLUID dem Verhältnis zwischen dem Wert der Vertragsprodukte von FAST & FLUID, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, zum Zeitpunkt der Verarbeitung und dem Gesamtwert sämtlicher anderen gemeinsam mit den Vertragsprodukten, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, verarbeiteten Artikel. Darüber hinaus gilt für den durch die Verarbeitung neu entstandenen Artikel das Gleiche wie für die gelieferten Vertragsprodukte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen.
- 8.3 Die andere Partei ist nicht berechtigt, die Vertragsprodukte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, zu verpfänden, als Sicherheiten zu übertragen oder sonstige Vereinbarungen zu treffen, die das Eigentumsrecht von FAST & FLUID gefährden. Die andere Partei ist zum Verkauf der Vertragsprodukte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, nur befugt, wenn dies im normalen Geschäftsgang erfolgt. Im Umfang des Eigentumsanteils von FAST & FLUID tritt die andere Partei hiermit ihre Forderungen aus dem Verkauf der Güter, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, zusammen mit sämtlichen Nebenrechten als Sicherheiten ab. FAST & FLUID nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 8.4 Der anderen Partei wird widerruflich die Befugnis erteilt, die an FAST & FLUID abgetretenen Forderungen im eigenen Namen in treuhänderischer Funktion für FAST & FLUID einzutreiben. FAST & FLUID ist berechtigt, diese Befugnis sowie die Weiterverkaufsberechtigung zu widerrufen, wenn die andere Partei in Bezug auf grundlegende Pflichten, wie beispielsweise mit der Zahlung fälliger Beträge an FAST & FLUID, in Verzug gerät; im Falle des Widerrufs ist FAST & FLUID befugt, die Forderung selbst einzutreiben.
- 8.5 Die andere Partei teilt FAST & FLUID jederzeit Informationen mit, welche bezüglich der Vertragsprodukte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, oder in Bezug auf gemäß diesen Geschäftsbedingungen an FAST & FLUID abgetretene Forderungen angefordert werden. Die andere Partei muss FAST & FLUID sofort über Beschlagnahmen der Vertragsprodukte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, durch Dritte in Kenntnis setzen und FAST & FLUID die in dem Prozess notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Gleichzeitig muss die andere Partei den Dritten über den Eigentumsvorbehalt von FAST & FLUID informieren. Für die Kosten der Verteidigung gegen diese Beschlagnahmen und Forderungen kommt die andere Partei auf.
- 8.6 Sollte der realisierbare Wert der Sicherheiten den Gesamtwert der abgesicherten Forderungen von FAST & FLUID um mehr als 10 % übersteigen, ist die andere Partei zur Beantragung einer Freigabe von Sicherheiten in diesem Umfang berechtigt.
- 8.7 Sofern die andere Partei in Bezug auf grundlegende Verpflichtungen, wie beispielsweise mit der Zahlung fälliger Beträge an FAST & FLUID, in Verzug gerät und FAST & FLUID vom Vertrag zurücktritt, kann FAST & FLUID unbeschadet anderer Rechte die Übergabe der Vertragsprodukte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, verlangen und diese anderweitig für die Zwecke der Entrichtung fälliger Beträge, die von der anderen Partei zu zahlen sind, verwenden. In diesem Falle gewährt die andere Partei FAST & FLUID oder von FAST & FLUID ernannten Parteien sofortigen Zugang zu den Vertragsprodukten, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, und übergibt diese.
- 8.8 Zahlungen per Scheck und Wechsel gelten erst als Erfüllung, wenn der Wechsel von der anderen Partei honoriert worden ist.

8.9 Für die Vereinbarung dieses Eigentumsvorbehalts gilt ausschließlich deutsches Recht.

9. Sicherheiten

- 9.1 Gibt es begründete Befürchtungen, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht pünktlich erfüllen wird, so ist die andere Partei verpflichtet, auf erste Aufforderung von FAST & FLUID hin sofort ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung aller ihrer Pflichten in der von FAST & FLUID gewünschten Form bereitzustellen sowie erforderlichenfalls zusätzliche Sicherheiten bereitzustellen.
Solange die andere Partei dem nicht nachgekommen ist, hat FAST & FLUID das Recht, die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen.
- 9.2 Wenn die andere Partei der in Absatz 1 genannten Aufforderung nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt eines dahingehenden Aufforderungsschreibens nachgekommen ist, werden sämtliche Pflichten der anderen Partei sofort fällig und zahlbar.

10. Geistiges Eigentum und Knowhow

- 10.1 Die Benennung „Software“ bezeichnet nachstehend sämtliche von FAST & FLUID bereitgestellte Computersoftware und/oder Betriebssysteme, mit denen die Verarbeitungseinheit betrieben und somit die richtige Funktionsweise ermöglicht wird, sowie die zugehörige Dokumentation (Handbuch), wobei zu alledem auch gelieferte verbesserte und/oder neue Versionen gehören. Als Verarbeitungseinheit werden die spezifischen Vertragsprodukte von FAST & FLUID bezeichnet (d. h. Dosier- und/oder Rüttel- und Mischmaschinen), für die und mit denen die Software bereitgestellt wird.
- 10.2 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an der Software gehören FAST & FLUID. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 10.12 erhält die andere Partei allein ein persönliches, nicht-exklusives und nicht-übertragbares Nutzungsrecht am Objektcode der Software (i) zur Nutzung innerhalb ihrer eigenen Organisation und (ii) an der Verarbeitungseinheit, für die und mit der die Software geliefert wird. Die Nutzung der Software auf einer anderen als der betreffenden Verarbeitungseinheit ist nur zulässig, wenn FAST & FLUID zuvor die schriftliche Genehmigung dafür erteilt hat. Die andere Partei nimmt diese Lizenz an. Der Quellcode der Software (einschließlich der technischen Dokumentation) wird der anderen Partei nicht zur Verfügung gestellt. Die andere Partei erkennt an, dass der Quellcode der Software urheberrechtlich geschützt ist, vertraulich ist und Geschäftsgeheimnisse von FAST & FLUID enthält. Die andere Partei verpflichtet sich zu strenger Geheimhaltung in Bezug auf die ihr zur Verfügung gestellte Software.
- 10.3 FAST & FLUID ist die Ergreifung technischer Maßnahmen zum Schutz der Software für den Zweck der Einführung von Beschränkungen von Dauer und/oder Umfang des Nutzungsrechts an der Software gestattet. Der anderen Partei ist es nicht gestattet, eine derartige technische Maßnahme zu beseitigen oder zu umgehen. Von FAST & FLUID im Zusammenhang mit der Nutzung der Software bereitgestellte Berechtigungsschlüssel und Passwörter sind persönlich und dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden.
- 10.4 Die Lizenz beinhaltet das Laden, Anzeigen und Implementieren der Software, allesamt unter Einhaltung der zugehörigen Dokumentation. Die Nutzungsarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, denen die Befugnis dafür mit den genannten Berechtigungsschlüsseln erteilt wurde und bei denen es sich somit um rechtmäßige Benutzer handelt. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Nutzung (i) für die Verarbeitungseinheit, für die und mit der die Software geliefert wird, (ii) innerhalb der in der Dokumentation spezifizierten Konfiguration und (iii) durch

die vereinbarte maximale Anzahl rechtmäßiger Benutzer, denen die Befugnis erteilt wurde. Die andere Partei erkennt an, dass eine über diese Beschränkungen hinausgehende Nutzung der vorherigen schriftlichen Genehmigung von FAST & FLUID bedarf und dass zusätzliche Lizenzgebühren anfallen können.

- 10.5 Die andere Partei ist nur berechtigt, maximal zwei Kopien der Software anzufertigen, die nur im Falle von unbeabsichtigtem Verlust oder Beschädigung der Software verwendet werden dürfen. Die andere Partei verständigt FAST & FLUID schriftlich über die Installation der Reservekopie. Die Kopien werden mit den gleichen urheberrechtlichen Zeichen und Spezifikationen und sonstigen Registriernummern wie die Originalversion der Software versehen.
- 10.6 Die andere Partei darf die Software weder modifizieren, übersetzen (einschließlich Portierung), dekompileieren, ändern, disassemblieren, durch Reverse Engineering nachkonstruieren oder nachbilden noch ihren Quellcode anderweitig konvertieren, es sei denn, (i) FAST & FLUID hat ausdrücklich die vorherige schriftliche Genehmigung dafür erteilt oder (ii) zwingende Bestimmungen lassen dies ausdrücklich zu, vorausgesetzt, dass die andere Partei diese zwingenden Bestimmungen einhält. Auf angemessenen Wunsch der anderen Partei stellt FAST & FLUID der anderen Partei die Informationen bereit, die sie benötigt, um die Interoperabilität der Software mit anderer, unabhängig erstellter Software zu erreichen. FAST & FLUID ist jedoch berechtigt, Bedingungen daran zu knüpfen.
- 10.7 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von FAST & FLUID ist es der anderen Partei nicht gestattet, die Software in Umlauf zu bringen, zu vermieten, auszuleihen, zu verkaufen, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen, beschränkte Rechte an der Software zu gewähren, Unterlizenzen für sie zu vergeben oder die Software zu verleasen, weder ganz noch teilweise. Ferner darf die andere Partei die Software ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von FAST & FLUID weder Dritten zur Verfügung stellen oder anderweitig an Dritte weitergeben – weder in irgendeiner Weise noch zu irgendeinem Zweck – noch darf sie Dritten den Zugang zu der Software ermöglichen, weder per Fernzugriff noch anderweitig, oder die Software bei Dritten für Hosting- oder Outsourcingzwecke unterbringen, auch wenn der betreffende Dritte die Software ausschließlich im Namen der anderen Partei nutzt. FAST & FLUID ist berechtigt, Bedingungen an die Genehmigungserteilung zu knüpfen.
- 10.8 Das der anderen Partei gewährte Nutzungsrecht beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Software der anderen Partei zur Verfügung gestellt wird, ob nun über das Internet oder nicht. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13 ist FAST & FLUID berechtigt, die Lizenz für Software sofort zu beenden, wenn die andere Partei einer in diesem Artikel 10 genannten Verpflichtung nicht nachkommt oder sie nicht ordnungsgemäß oder nicht pünktlich erfüllt, ohne dass andere Benachrichtigungen oder Nachweise für die Nichterfüllung erforderlich sind. Im vorgenannten Fall sowie im Falle einer Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 13 werden sämtliche Nutzungsrechte an der Software aufgehoben und die andere Partei gibt innerhalb von acht Tagen gegenüber FAST & FLUID eine schriftliche Erklärung ab, dass die Originale und sämtliche Kopien der Software nicht mehr in Benutzung sind und an FAST & FLUID zurückgegeben wurden oder in jedem Fall vernichtet worden sind.
- 10.9 Die andere Partei muss sicherstellen, dass sich ihre Mitarbeiter und/oder rechtmäßigen Benutzer, die Wissen über die von FAST & FLUID zur Verfügung gestellte Software oder Zugang zu (Teilen) der Software haben, schriftlich verpflichten, der ihnen auferlegten Geheimhaltungspflicht nachzukommen. Die andere Partei selbst ist ebenfalls verpflichtet, dieser Geheimhaltungspflicht nachzukommen.

- 10.10 Die Geheimhaltungspflichten bleiben bis nach Beendigung des Vertrags, für den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, oder sonstiger Verträge mit FAST & FLUID bestehen.
- 10.11 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels durch die andere Partei, ihre Mitarbeiter oder rechtmäßige Benutzer ist die andere Partei zur Zahlung einer Strafe in Höhe von 50.000 € pro Verstoß und Tag, an dem der Verstoß anhält, verpflichtet, ungeachtet anderer Rechte von FAST & FLUID kraft Gesetzes oder gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, unter anderem auch des Rechts auf Erfüllung, Rücktritt vom Vertrag, vollen Schadenersatz usw.
- 10.12 Die andere Partei ist berechtigt, dem rechtmäßigen Benutzer der Verarbeitungseinheit das Recht zur Nutzung der Software in Verbindung mit der Verarbeitungseinheit gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10 zu erteilen. In diesem Fall ist die andere Partei verpflichtet, die ihr in diesem Artikel 10 auferlegten Pflichten auch dem rechtmäßigen Benutzer so aufzuerlegen, als ob Letzterer an die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden wäre. Bei Verstoß der anderen Partei gegen die Bestimmungen dieses Artikels 10.12 ist die andere Partei zur Zahlung einer sofort fälligen, nicht zurückzahlbaren Strafe in Höhe von 100.000 € pro Verstoß und Tag, an dem der Verstoß anhält, verpflichtet, ungeachtet anderer Rechte von FAST & FLUID kraft Gesetzes oder gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, unter anderem auch des Rechts auf Erfüllung, Rücktritt vom Vertrag, vollen Schadenersatz usw.

11. Beschwerden

- 11.1 Die andere Partei ist verpflichtet, die gelieferten Vertragsprodukte, die Software und/oder die Vertragsleistungen bei Lieferung auf äußerlich erkennbare Mängel und Fehler zu untersuchen. Stellt die andere Partei äußerlich erkennbare Mängel oder Unzulänglichkeiten fest, so muss sie die Abteilung Vertrieb von FAST & FLUID sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung, schriftlich mit einer Erläuterung informieren. Über verdeckte Mängel muss die andere Partei die Abteilung Vertrieb von FAST & FLUID schriftlich innerhalb von zwei Werktagen nach deren Entdeckung informieren, in jedem Fall aber innerhalb von zwölf Monaten nach Lieferung oder innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung, sofern der Mangel die Software betrifft. Die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, ist verwirkt, wenn der Mangel der anderen Partei zuzuschreiben ist.
- 11.2 Ansprüche und Einwände aufgrund von angeblicher Nichtkonformität der gelieferten Vertragsprodukte verjähren mit Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr nach Lieferung. Derartige Ansprüche und Einwände bezüglich der Software verjähren mit Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach Lieferung.
- 11.3 Nachdem sie bezüglich eines Mangels oder einer Unzulänglichkeit der gelieferten Vertragsprodukte Beschwerde bei FAST & FLUID eingelegt hat, ist die andere Partei verpflichtet, voll mit FAST & FLUID zusammenzuarbeiten, um die Begründetheit der Beschwerde zu untersuchen.
- 11.4 Unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen in Artikel 11.7 garantiert FAST & FLUID die richtige Funktion der von FAST & FLUID gelieferten Vertragsprodukte für einen Zeitraum von einem Jahr nach Lieferung. In Bezug auf die Software garantiert FAST & FLUID dann deren richtige Funktion für sechs Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung zur Lieferbedingung frei Frachtführer Sassenheim ("FCA" Sassenheim) Fast & Fluid laut Definition in den Incoterms 2010. Die Kosten der von FAST & FLUID vorgenommenen Prüfungsarbeiten, um zu untersuchen, ob ein Mangel von der Garantie abgedeckt ist, werden von der anderen Partei erstattet, wenn sich herausstellt, dass dieser Mangel nicht von der Garantie abgedeckt ist. FAST & FLUID ist nur zur Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 11.6 verpflichtet. Die im

genannten Artikel beschriebene Garantieverpflichtung gilt nur, wenn die von FAST & FLUID gelieferte(n) Vertragsprodukte und/oder Software gemäß dem Handbuch verwendet werden.

Der Zeitaufwand für Garantiarbeiten, einschließlich Reisezeit sowie Reise- und Unterkunfts-kosten, wird zu den üblichen Sätzen berechnet.

- 11.5 FAST & FLUID sendet der anderen Partei auf deren Wunsch Produktinformationen zu. FAST & FLUID haftet nicht für etwaige von FAST & FLUID geleistete Beratungen bezüglich der Qualität und Zusammensetzung oder der Funktion (erforderlichenfalls in Kombination mit anderen Gütern) der Vertragsprodukte und von Dienstleistungen, die für Projekte/Probleme bereitzustellen sind, welche von der anderen Partei formuliert werden.
- 11.6 Entsprechen die gelieferten Vertragsprodukte nicht dem Vertrag oder liegt ein nicht von der Garantie gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 abgedeckter Mangel vor, so ist FAST & FLUID nur verpflichtet, nach eigenem Ermessen die fehlenden Vertragsprodukte zu liefern oder die gelieferten Vertragsprodukte (an einem von FAST & FLUID zu bestimmenden Ort) instand zu setzen oder zu ersetzen oder den Kaufpreis in voller Höhe oder teilweise zurückzuzahlen. Im Falle der Instandsetzung oder Ersetzung bei einem Mangel der gelieferten Vertragsprodukte liefert FAST & FLUID die betreffenden Vertragsprodukte oder Teile auf eigene Kosten; der Zeitaufwand für Arbeiten, die im Rahmen der Garantie ausgeführt werden, wie Instandsetzungs-, Installations- oder Ersetzungsarbeiten, einschließlich Reisezeit sowie Reise- und Unterkunfts-kosten, wird zu den üblichen Sätzen berechnet.
- 11.7 Abweichend von den Gewährleistungsbestimmungen in den Artikeln 11.4 und 11.6 ist FAST & FLUID unter den folgenden Umständen nicht zur Einhaltung der Gewährleistungsbestimmungen verpflichtet, und die Gewährleistungspflicht von FAST & FLUID deckt diese Umstände nicht ab, erstreckt sich nicht auf sie und gilt nicht für sie:
- A) wenn die Vertragsprodukte ohne die durch FAST & FLUID zuvor schriftlich erteilte Genehmigung von anderen Personen als FAST & FLUID oder einem befugten Servicevertreter von FAST & FLUID manipuliert, disassembliert, instand gesetzt, modifiziert, angepasst, geändert oder anderweitig bearbeitet worden sind, wenn sie zum Mischen oder zur Abgabe von Material verwendet werden, für dessen Vermischung oder Abgabe das Vertragsprodukt nicht ausgelegt war, oder wenn sie anderweitig für einen Zweck oder zu anderen Bedingungen verwendet werden, die von denen abweichen, für die das Vertragsprodukt ausgelegt war, oder wenn sie unüblichen Nutzungs- oder Einsatzbedingungen ausgesetzt werden oder ihre Seriennummer entfernt oder geändert worden ist;
 - B) wenn Arbeiten im Außeneinsatz zur Instandsetzung, Demontage, Installation, Neuinstallation oder sonstige ähnliche Arbeiten von anderen Parteien als FAST & FLUID oder einem befugten Servicevertreter von FAST & FLUID ausgeführt worden sind;
 - C) wenn FAST & FLUID zeigt, dass der Mangel aus der vorgenannten Untersuchung nicht offensichtlich wird;
 - D) wenn die andere Partei FAST & FLUID nicht pünktlich unter entsprechender Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 11.1 über den Mangel informiert hat und/oder die Anweisungen von FAST & FLUID nicht vollumfänglich eingehalten hat;
 - E) wenn die Vertragsprodukte nicht gemäß den empfohlenen Handbüchern, Anweisungen und Verfahren von FAST & FLUID für Betrieb und Wartung verwendet oder gewartet worden sind; wenn es zu dem Schaden infolge von während des Transports oder der Installation aufgetretenen Ursachen gekommen ist, die von FAST & FLUID nicht beachtet werden können;
 - F) Ausfall oder Fehlfunktion von Vertragsprodukten, welche(r) nach Feststellung von FAST & FLUID oder einem befugten Servicevertreter von FAST & FLUID durch Schäden nach Lieferung,

durch Farbmittel im falschen Behälter, Probleme im Zusammenhang mit Farbmitteln (z. B. Bläschen im Farbmittel, Farbmittelverunreinigung, Farbmittelverdickung, Veränderungen der Farbmittelviskosität, mangelhaftes/zurückgerufenes Farbmittel usw.), Überfüllung von Behältern, unsachgemäßen Betrieb oder falsche Anwendung, unterbliebene tägliche Wartung, Stromstöße, Stromausfälle, falsche Spannung, Brände, Hochwasser, Auslaufen von Wasser, Unfälle, Katastrophen, Unglücksfälle mit Personenschäden oder Ähnliches verursacht wurde oder diesen Ursachen zuzuschreiben ist. *(Der Eindeutigkeit halber wird angemerkt, dass Probleme mit Motoren, Platinen und sonstigen elektrischen Komponenten, die mit der Verwendung eines Inverters vermeidbar gewesen wären, nicht abgedeckt sind.)*

- G) wenn die Mängel durch normale Abnutzung bedingt sind;
- H) wenn der Anspruch Fehlmischungen oder Fehlbefüllungen betrifft;
- I) wenn der Mangel Computergeräte oder zu Computern gehörige Geräte wie Laptops, Monitore, Drucker und sonstige mit den Vertragsprodukten gelieferte Geräte Dritter betrifft (im Falle von Computergeräten und zu Computern gehörigen Geräten wie Laptops, Monitoren, Druckern und sonstigen Geräten Dritter ist die Gewährleistungspflicht auf das Weiterreichen der vom Gerätehersteller erhaltenen Gewährleistung an die andere Partei beschränkt und unterliegt den vom Gerätehersteller auferlegten Bedingungen und Beschränkungen;
- J) wenn der Mangel Software Dritter betrifft, die mit den Vertragsprodukten geliefert wurde (im Falle von Software Dritter ist die Gewährleistungspflicht auf das Weiterreichen der vom Softwareanbieter erhaltenen Gewährleistung an die andere Partei beschränkt und unterliegt den vom Softwareanbieter auferlegten Bedingungen und Beschränkungen;
- K) Ausfall oder Fehlfunktion von Vertragsprodukten oder Teilen, welche(r) nach Feststellung von FAST & FLUID oder einem befugten Servicevertreter von FAST & FLUID durch Computergeräte oder zu Computern gehörige Geräte, sonstige Peripheriegeräte, Zubehör, Rezepturen, Software oder sonstige von anderen Personen als FAST & FLUID (einschließlich der anderen Partei) bereitgestellte Artikel verursacht wurde oder diesen zuzuschreiben ist; oder
- L) wenn eine Verarbeitungseinheit derzeit oder künftig in Kombination mit anderen Programmen als der Software verwendet wird.

11.8 Die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen gelten gegebenenfalls entsprechend für die Ausführung von Vertragsleistungen.

11.9 Die andere Partei ist verpflichtet, die von FAST & FLUID erteilten Anweisungen/Sicherheitsvorschriften einzuhalten und darüber hinaus auch alles Notwendige zu unternehmen, um zu verhindern, dass durch den Besitz oder die Nutzung der gelieferten Vertragsprodukte Schäden verursacht werden. Die andere Partei stellt FAST & FLUID von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den gelieferten Vertragsprodukten, Vertragsleistungen und/oder der Software frei.

11.10 FAST & FLUID verteidigt sich gegen Ansprüche Dritter (die nicht mit der anderen Partei verbunden sind) bezüglich einer Verletzung des Urheberrechts in Verbindung mit dem Besitz oder der Nutzung der Software durch die andere Partei und/oder sämtlicher anderen geistigen Eigentumsrechte und/oder jedes anderen Anspruchs auf der Grundlage des Besitzes der Software durch die andere Partei und/oder einer Unvereinbarkeit der Dokumentation mit den Rechten Dritter, jedoch nur, wenn:

- A) die andere Partei FAST & FLUID sofort schriftlich über diesen Anspruch informiert;
- B) FAST & FLUID die Gesamtkontrolle sowohl über die bezüglich dieses Anspruchs vorzubringende Verteidigung als auch über sämtliche relevanten Verhandlungen erlangt, wobei auch die



Fast & Fluid Management B.V.
PO Box 220
2170 AE Sassenheim
Niederlande
www.fast-fluid.com

Bedingung gilt, dass die andere Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FAST & FLUID keine Haftung in Verbindung mit diesem Anspruch übernimmt;

C) die andere Partei FAST & FLUID sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt und FAST & FLUID jede Unterstützung zukommen lässt, die FAST & FLUID in Verbindung mit diesen Ansprüchen erwarten kann.

11.11 Sämtliche Rechte und Ansprüche der anderen Partei bezüglich der Zahlung von Geldsummen und/oder der Instandsetzung von Vertragsprodukten und/oder der Ersetzung von Vertragsprodukten oder der Hinzufügung zu dem, was fehlt, gleich aus welchem Grund, sowie die Rechte zur Beendigung des Vertrags erlöschen zu folgendem Zeitpunkt, je nachdem, welcher zuerst eintritt: (a) späte Meldung gemäß Artikel 11.1, oder (b) zwölf Monate nach Lieferung der relevanten Vertragsprodukte und, im Fall von Software, sechs Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung zur Lieferbedingung frei Frachtführer Sassenheim ("FCA" Sassenheim) Fast & Fluid laut Definition in den Incoterms 2010.

11.12 DIE GEWÄHRLEISTUNG IN DIESEM ARTIKEL 11 IST DIE ALLEINIGE UND AUSSCHLIESSLICHE VON FAST & FLUID FÜR PRODUKTE ODER TEILE ÜBERNOMMENE GEWÄHRLEISTUNG UND VERSTEHT SICH ANSTELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, DARUNTER AUCH SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, WOBEI SÄMTLICHE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN SIND.

12. Zahlen, Maße, Gewichte und weitere Angaben

12.1 Geringfügige Abweichungen bei Maßen, Gewichten, Zahlen, Farben und sonstigen Angaben gelten nicht als Unzulänglichkeiten.

12.2 Ob die Abweichungen geringfügig sind, bestimmen Handelsusancen.

13. Rücktritt/Freigabe

13.1 Wenn die andere Partei vertragsgemäße Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, und auch im Falle, dass die andere Partei für zahlungsunfähig erklärt wird, einen amtlichen/gerichtlichen Zahlungsaufschub gewährt bekommt oder ein Betreuer für sie bestellt wird oder ihr Unternehmen den Betrieb einstellt oder liquidiert wird, ist FAST & FLUID berechtigt, nach eigenem Ermessen, ohne Pflicht zur Leistung von Schadenersatz und unbeschadet anderer Rechte, die FAST & FLUID zustehen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Erfüllung (oder weitere Erfüllung) des Vertrags auszusetzen. In diesen Fällen ist FAST & FLUID darüber hinaus berechtigt, die sofortige Bezahlung sämtlicher FAST & FLUID geschuldeten Beträge zu verlangen und die andere Partei ist verpflichtet, diese zu bezahlen.

13.2 Ist die ordnungsgemäße Erfüllung durch FAST & FLUID entweder vorübergehend oder dauerhaft infolge eines Umstands oder mehrerer Umstände, für die FAST & FLUID nicht verantwortlich gemacht werden kann, einschließlich der im nachfolgenden Absatz genannten Umstände, ganz oder teilweise unmöglich, so ist FAST & FLUID zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Aussetzung der (weiteren) Ausführung des Vertrags berechtigt und FAST & FLUID ist berechtigt, die Produktionskapazität nach eigenem Ermessen neu auf seine Kunden zu verteilen, ohne für Schadenersatz verantwortlich gemacht zu werden.

13.3 Umstände, für die FAST & FLUID keinesfalls verantwortlich gemacht werden kann, sind:

- Verhalten, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, von Personen, die FAST & FLUID bei der Vertragserfüllung einsetzt;



- Ausübung eines oder mehrerer Rechte durch Dritte gegenüber der anderen Partei in Bezug auf die Nichterfüllung eines zwischen der anderen Partei und diesem Dritten geschlossenen Vertrags bezüglich der von FAST & FLUID gelieferten Vertragsprodukte;
 - Streiks, Aussperrungen, Krankheiten, Import-, Export- und/oder Transitverbote, Transportprobleme, Nichteinhaltung der Pflichten durch Lieferanten, Produktionsstörungen, Naturkatastrophen und/oder atomare Katastrophen und Kriege und/oder Kriegsbedrohungen, Brände, Hochwasser und staatliche Eingriffe.
- 13.4 Sofern die andere Partei, nachdem ihr von FAST & FLUID eine Frist von sieben Tagen gesetzt wurde, bezüglich der Lieferung nicht kooperiert, ist FAST & FLUID zur Beendigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigt.

14. Haftung

- 14.1 Die Haftung von FAST & FLUID und die Rechte, Ansprüche und Rechtsbehelfe der anderen Partei bezüglich der gelieferten Vertragsprodukte, der Software und/oder der erbrachten Vertragsleistungen oder aus anderweitigen Gründen sind auf die in Artikel 11 beschriebene Pflicht von FAST & FLUID beschränkt. FAST & FLUID übernimmt keine Haftung für Schadenersatz aus einer zurechenbaren Unzulänglichkeit, einer gesetzeswidrigen Handlung oder auf anderer Rechtsgrundlage.
- 14.2 Unter keinen Umständen haftet FAST & FLUID in Verbindung mit Vertragsprodukten, Software oder Vertragsleistungen für indirekte Schäden, besondere Schäden, verschärften Schadenersatz oder Folgeschäden, unter anderem auch nicht für entgangene Umsätze, entgangene Gewinne, Verluste von abgegebenem Material, Stillstandszeiten, Produktionsverluste, entgangene Aufträge oder Schäden für den Ruf oder den Firmenwert, unabhängig davon, ob FAST & FLUID die Möglichkeit dieser Schäden bekannt war oder FAST & FLUID darüber in Kenntnis gesetzt wurde.
- 14.3 FAST & FLUID ist berechtigt, sämtliche verfügbaren gesetzlichen und vertraglichen Mittel zur Verteidigung gegen ihre eigene Haftung gegenüber der anderen Partei sowie gegen die Haftung der von ihr beherrschten Personen und der von ihr nicht beherrschten Personen, für deren Verhalten FAST & FLUID (indirekt) gesetzlich haftet, in Anspruch zu nehmen.
- 14.4 Die Haftung von FAST & FLUID nach zwingendem Recht bleibt von den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen unberührt.
- 14.5 Unbeschadet des Artikels 11.10 stellt die andere Partei FAST & FLUID von Ansprüchen Dritter in Verbindung mit gelieferten und zu liefernden Vertragsprodukten und/oder ausgeführten oder auszuführenden Leistungen frei.
- 14.6 Auf jeden Fall ist die Haftungssumme von FAST & FLUID in Verbindung mit einem einzelnen Vertragsprodukt auf den für dieses Vertragsprodukt an FAST & FLUID gezahlten Nettopreis beschränkt.

15. Erbringung von Vertragsleistungen

- 15.1 Wenn FAST & FLUID Vertragsleistungen in Verbindung mit dem Vertrag ausführen muss, lässt FAST & FLUID angemessene Sorgfalt und Rücksicht walten.
- 15.2 Im Falle einer zurechenbaren Unzulänglichkeit aus oder in Verbindung mit den ausgeführten oder auszuführenden Vertragsleistungen führt FAST & FLUID diese Vertragsleistungen (nochmals) aus oder zahlt den in diesem Zusammenhang erhaltenen Betrag nach eigenem Ermessen in voller Höhe oder teilweise zurück. Die in Artikel 14 festgelegten Bestimmungen gelten entsprechend.



Fast & Fluid Management B.V.
PO Box 220
2170 AE Sassenheim
Niederlande
www.fast-fluid.com

16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen FAST & FLUID und der anderen Partei gilt niederländisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist nicht anwendbar.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für die Entscheidung sämtlicher Streits zwischen FAST & FLUID und der anderen Partei ist Den Haag. FAST & FLUID behält sich das Recht vor, als Kläger oder als Antragsteller den Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftssitz der anderen Partei zu wählen.

17. Umwandlung

Sofern und soweit aus Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Rechte ableitbar sind, ist die betreffende Bestimmung bezüglich ihres Inhalts und ihrer Wirksamkeit so auszulegen, dass dem schriftlichen Text möglichst nahegekommen wird, jedoch in einer Weise, dass sich daraus tatsächlich Rechte ableiten lassen.

18. Maßgeblichkeit des Vertragstextes in niederländischer Sprache

Der niederländische Vertragstext dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für deren Übersetzungen ausschlaggebend. Für die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt (Artikel 8) gilt jedoch ausschließlich deutsches Recht.